

BEKANNTMACHUNG
des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
„Steinstraße“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Töging a.Inn hat mit Beschluss vom 24. November 2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Steinstraße“ mit Begründung in der Fassung von jeweils dem 9. November 2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Steinstraße“ in Kraft.

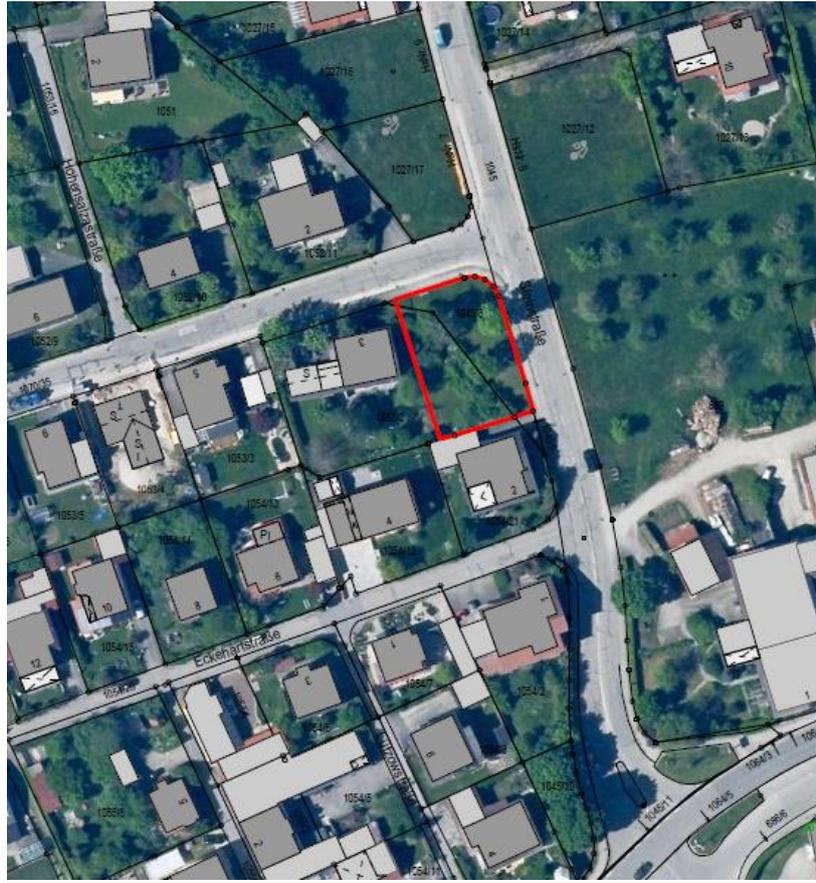
Der Geltungsbereich liegt westlich der Steinstraße, südlich der Ulrich-von-Hutten-Straße, östlich des Anwesens Ulrich-von-Hutten-Straße 3 und nördlich vom Anwesen Eckehartstraße 2.

Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 362 m² große Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1053/2 der Gemarkung Töging a.Inn, Ulrich-von-Hutten-Straße 3 und das Grundstück Fl.-Nr. 1045/8 der Gemarkung Töging a.Inn, Nähe Steinstraße mit 363 m².

Mit der Änderung wird ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO (WR) festgesetzt und die Errichtung eines Einfamilienhauses ermöglicht.

Bisher setzte der rechtsgültige Bebauungsplan im Geltungsbereich der 2. Änderung eine „öffentliche Grünfläche – Parkanlage“ und eine „Fläche für Trafostation“ fest.

rot umrandet = Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (unmaßstäblich):



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Töging a.Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a.Inn, im Bauamt im Untergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene

Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die o. g. Unterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.toeging.de/stadtinfo/bebauungsplaene.htm> [Stadtinfo | Bebauungspläne] veröffentlicht.

Töging a.Inn, den 6. Dezember 2022

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 7. Dezember 2022

Abgenommen am: _____